



Vorlage JHA_10/2019
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 16.10.2019

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Handreichung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) für Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen in Baden-Württemberg

Mit der neuen Wahlperiode setzt sich auch der Jugendhilfeausschuss neu zusammen. Die Handreichung des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg „Im Jugendhilfeausschuss gestalten!“ (Anlage 1) bereitet anschaulich auf die Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss vor.

Der Jugendhilfeausschuss ist ein besonderes Gremium.

Gem. § 70 SGB VIII nimmt der Jugendhilfeausschuss zusammen mit der Verwaltung die Aufgaben des Jugendamtes wahr. Die jugendpolitischen Aufgaben der Jugendhilfe sollen gemeinsam mit der Verwaltung entwickelt und gestaltet werden. Dabei ist der Jugendhilfeausschuss das übergeordnete Gremium in Bezug auf jugendpolitische Entscheidungen. Das sogenannte „laufende Geschäft“, wie z. B. die Fallbearbeitung, bleibt jedoch Aufgabe der Verwaltung.

Die Zusammensetzung eines Jugendhilfeausschusses soll gemäß § 71 SGB VIII aus 3/5 mit Mitgliedern der Vertretungskörperschaften besetzt werden und aus 2/5 freien Trägern bestehen. Unterschieden wird dabei in stimmberechtigte Mitglieder und in beratende Mitglieder. Im Landkreis Ludwigsburg besteht der Jugendhilfeausschuss laut Satzung aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- 12 Kreisrätinnen und Kreisräte, die von ihren Fraktionen benannt werden,
- 4 Frauen und Männer, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen werden
- 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der freien Wohlfahrtspflege.

Zudem gehört dem Jugendhilfeausschuss noch eine Kreisrätin/ein Kreisrat mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Jugendarbeit aus einer Fraktion an, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten ist und eine beratende Funktion einnimmt.

Es handelt sich bei dem Jugendhilfeausschuss um einen Ausschuss mit eigener, von den anderen Ausschüssen abweichender Zusammensetzung und eigenen Rechten. So hat der Jugendhilfeausschuss ein Befassungs-/Beratungsrecht, ein Beschlussrecht und ein Anhörungsrecht. Der Kommu-

nalverband Jugend und Soziales hat aus diesem Grund o. g. Broschüre zusammengestellt, die über diese Besonderheiten und die damit verbundene Verantwortung informiert.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme